

AMTSBLATT **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2003

Oderberg, 18. Juni

Nr. 5/2003

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 2 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee vom 30.04.2003

Sonstige amtliche Mitteilungen:

Seite 6 Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen des Landes Brandenburg am
26.10.2003

Seite 7 Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen des Landes Brandenburg am
26.10.2003

Seite 7 Bekanntmachung des Ordnungsamtes

Nichtamtlicher Teil:

Seite 7 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Stolzenhagen

Seite 8 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lüdersdorf

Seite 8 Information des Verkehrsverbundes Berlin Brandenburg GmbH

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E- Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Amtlicher Teil
Öffentliche Bekanntmachungen:

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. I, S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in der Sitzung am 24.03.2003 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriff des Grundstückes
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht
- § 5 Säubern der Straße und der Gehwege
- § 6 Schneeberäumung
- § 7 Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte
- § 8 Außerordentliche Reinigung
- § 9 Ordnungswidrigkeit, Geldbuße und Zwangsmittel
- § 10 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Des Weiteren sind auch öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege.
Zur Fahrbahn gehören - die Radwege, - die Trennstreifen, - die befestigten Seitenstreifen und - die Anlagen der Bushaltestellen.
Zum Gehweg gehören - die Grünflächen (auch Böschungen) zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze sowie - Gehweg und Straße – Flächen zwischen Grundstücksgrenze und öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg bzw. Fahrbahn) bis zu 5 m mittlerer Breite.
Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Brücken, Treppen sowie der gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zu der erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer, Besitzer und Nutzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt 14- tägig. Und beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

(6) Fahrbahnen und Gehwege sind 14-tägig und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern, außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen. Die Gemeinde kann die Reinigung auch für andere Tage anordnen, etwa vor und nach Heimatfesten, besonderen Festakten, Umzügen u.ä.. Die Anordnung wird öffentlich bekannt gemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 2

Begriff des Grundstückes

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Sofern mehrere Grundstücke desselben Eigentümers aneinander grenzen, die jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich nutzbar sind, bilden sie in ihrer Einheit das Grundstück im Sinne dieser Satzung.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Die Erschließung wird in der Regel nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern usw. von der Straße getrennt ist oder dass ein Zugang fehlt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (siehe Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird gemäß § 49 a Abs. 5 des BbgStrG den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter/ Verwalter. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Reinigungspflichtige, die wegen Arbeit, Krankheit, Urlaub etc. für die Dauer von mehr als 14 Tagen ihrer Reinigungspflicht nicht entsprechen können, werden von der Pflicht nicht entbunden, sondern haben die Reinigung eigenverantwortlich zu regeln. Hierzu hat der Reinigungspflichtige, für die Dauer seiner Abwesenheit, die Reinigungspflicht an einen Dritten (z.B. Pächter, Mieter, Reinigungsunternehmer, Nachbar) zu übertragen.

(4) Dem Eigentümer gleichgestellt werden die zur Nutzung dinglichen Berechtigten.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die allgemeine Reinigungspflicht umfasst:

- a) das Säubern der Straße und der Gehwege (§ 5)
- b) die Schneeberäumung auf Gehwegen und Gehwegverbindungen (§ 6)
- c) das Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte (§ 7).

(2) Die Reinigung wird in folgendem Umfang auferlegt:

- a) Hauptverkehrsstraßen: Reinigung der Gehwege, Randstreifen und der Straßenrinnen sowie deren Winterwartung.
- b) Anliegerstraßen und befahrbare Wohnwege (auch unbefestigte bzw. Wege mit wassergebundener Straßendecke) Reinigung der Gehwege und Randstreifen. Reinigung der Fahrbahn bis zur Straßenmitte, mit Ausnahme der Winterwartung der Fahrbahn.

(3) Soweit diese Satzung keine Festlegung trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 5

Säubern der Straße

(1) Zum Säubern der Straße gehört das Kurzhalten der Grünstreifen (augenscheinlich nicht höher als 10 cm), die Beseitigung von Unkraut, Laub, Schlamm und Kehrlicht, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben, Mulden und Durchlässe und die Entfernung von Gegenständen die nicht zur Straße gehören.

Gemäß §§ 32, und 49 Abs. 1 Ziffer 27 StVO ist das Verbringen von Feldsteinen, Eisenstangen, Betonpollern usw. nicht zulässig.

(2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, Rinnläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei Eckgrundstücken ist die Fläche zu reinigen, die sich aus der gradlinigen Verlängerung der Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt ergibt.

§ 6

Schneeberäumung

(1) Schnee der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist unverzüglich wegzuräumen und so zu lagern, dass der Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht eingeschränkt wird. Soweit Lagermöglichkeiten auf den Gehwegen besteht, darf der Schnee nicht auf die Fahrbahn gebracht werden. Rinnen und Rinneneinläufe sowie Hydranten sind freizuhalten.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) Die Gehwege sind von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.

(4) An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ist im Zuge der Gehwege ein Übergang bis zur Straßenmitte zu schaffen.

(5) Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so vom Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr sind die Gehwege und Gehwegverbindungen unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu Räumen bzw. zu streuen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, samstags bis 08:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7

Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte

(1) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.

(2) Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Sand, Kies oder Splitt (keine Asche). Die Verwendung von Salz oder sonstigen, auftauenden Stoffen ist verboten, das gilt nicht:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist;
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen oder starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken;

(3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünte Flächen abzulagern.

(4) Die bestreuten Wege müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass ein durchgehend benutzbarer Fußweg entsteht. Aus diesem Grund muss der später Streuende sich an den Verlauf der Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.

(5) Durch Frost und Schneefall entstandenes Eis muss aufgehackt und beseitigt werden, dasselbe gilt für Rutschbahnen. Auch das sich in Rinnen, Gräben und Regeneinlaufschächten bei Frost bildende Eis ist zu entfernen.

§ 8**Außerordentliche Reinigung**

(1) Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder andere Gegenstände oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrennen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 9**Ordnungswidrigkeit, Geldbuße und Zwangsmittel**

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote diese Satzung, können gemäß § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bedroht werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit gültigen Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsdirektor.

§ 10**Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oderberg vom 31.05.1995 außer Kraft.

Parsteinsee, 28.04.2003

Oderberg, 30.04.2003

gez. Eckbert Florian
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.03.2003 vorstehende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee beschlossen.
Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 30.04.2003

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Orts- und Straßenverzeichnis der Gemeinde Parsteinsee**Legende:**

Spalte 1	Gemeinde
Spalte 2	Straßenbezeichnung
Spalte 3	Reinigungszyklus
Spalte 4	Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen
	a Reinigung der Gehwege, Randstreifen und der Straßenrinnen sowie deren Winterwartung
	b Reinigung der Gehwege und Randstreifen; Reinigung der Fahrbahn bis zur Straßenmitte, mit Ausnahme der Winterwartung der Fahrbahn

Ort 1	Straßenverzeichnis 2	Reinigungs- zyklus 3	Reinigungs- aufgaben 4
Parsteinsee 16248 OT Parstein	Am Wirtschaftsweg	14- tägig	b
	Campingplatz E 24	14- tägig	b
	Dorfstr. (L 28)	14- tägig	a
	Lüdersdorfer Str (L 283)	14- tägig	a
	Wallyshofer Weg	14- tägig	b
OT Lüdersdorf	Bahnhofstr.	14- tägig	b
	Dorfstr.	14- tägig	b
	Dorfstr. (Kreuzung Dorfmitte - Richt.Eisenbahnbrücke)(L 283)	14- tägig	a
	Friedensstr.	14- tägig	b
	Kirschenallee	14- tägig	b
	Parsteiner Str. (L 283)	14- tägig	a
	Triftstr.	14- tägig	b

Sonstige amtliche Mitteilungen:

Bekanntmachung

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg hat auf seiner Sitzung am 28.05.2003 mit Beschluss-Nr. AA/020/03 beschlossen, für die Kommunalwahlen des Landes Brandenburg am 26.10.2003

Frau Christina Faustmann

zur Wahlleiterin

und

Frau Brunhild Schwandt

zur Stellvertreterin der Wahlleiterin

zu bestimmen.

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachung

Gemäß § 16 Kommunalwahlgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 3 der Kommunalwahlverordnung für das Land Brandenburg ergeht durch den Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Oderberg an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, unter Hinweis auf §§ 14 und 83 Abs. 4 und 5 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Brandenburg, die **A U F F O R D E R U N G**, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen des Landes Brandenburg am 26.10.2003 vorzuschlagen.

Ich bitte bis zum 20.06.2003 die Meldungen zu richten an:

**Amt Oderberg
Wahlleiterin
Frau Faustmann
Berliner Str. 89
16248 Oderberg**

gez. Klaus Marschner
Vorsitzender des Amtsausschusses

Bekanntmachung

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Berufung des Schiedsmannes im Amt Oderberg sind von den Gemeinden Vorschlagslisten für die Tätigkeit des Schiedsmannes zu stellen.

Bürger des Amtes Oderberg, die die Absicht haben, diese Aufgabe zu übernehmen, melden sich bitte im Amt Oderberg, Ordnungsamt, Herrn Thiel, persönlich oder telefonisch unter ☎ (03 33 69) 7 09-37 bis zum **31. Juli 2003**. Nähere Auskünfte erteilt das Ordnungsamt.

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Nichtamtlicher Teil:

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Stolzenhagen

Mit Schreiben vom 21.05.2003 des Landkreises Barnim wurde die Satzung der Jagdgenossenschaft Stolzenhagen, als selbständiger Teil innerhalb der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen genehmigt.

Die Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft Stolzenhagen wird gemäß § 10 Abs. 2 Brandenburgisches Landesjagdgesetz - LJagdG Bbg - in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 09.10.2002 öffentlich bekannt gemacht. Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 17.06.2003 bis 30.06.2003 beim Vorsitzenden, Herrn Dieter Püschel, OT Stolzenhagen, Silberkistenweg 1, 16248 Lunow-Stolzenhagen.

Lunow-Stolzenhagen, 04.06.2003

gez. Püschel
Vorsitzender

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lüdersdorf

Mit Schreiben vom 21.05.2003 des Landkreises Barnim wurde die Satzung der Jagdgenossenschaft Lüdersdorf, als selbständiger Teil innerhalb der Gemeinde Parsteinsee genehmigt.

Die Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft Lüdersdorf wird gemäß § 10 Abs. 2 Brandenburgisches Landesjagdgesetz - LJagdG Bbg - in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 10.10.2002 öffentlich bekannt gemacht. Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 17.06.2003 bis 30.06.2003 beim Vorsitzenden, Herrn Gunter Strehl, OT Lüdersdorf, Dorfstr. 40, 16248 Parsteinsee.

Parsteinsee, 04.06.2003

gez. Strehl
Vorsitzender

Information des Verkehrsverbundes Berlin Brandenburg GmbH

Neu in der Region - Ruf Dir Deinen Bus

Ihre Telefonnummer für das Rufbusgebiet Barnim: 03334-52228

Der Rufbus ist ein zusätzliches Angebot im öffentlichen Nahverkehr.

Im Gegensatz zum bekannten Linienbus sind beim Rufbus weder Fahrplan noch Strecke festgelegt. Nur der Rufbus Gransee fährt entlang ausgewählter Buslinien.

Durch Ihren Anruf bestimmen Sie, wann und wohin er fährt. Wichtige Voraussetzung für den Rufbus ist also ein Telefon – egal ob Festnetz oder Handy. Sie können den Rufbus täglich – also auch an den Wochenenden – bestellen.

Ein Rufbus kann viele Gesichter haben: ein üblicher Linienbus, ein Kleinbus oder auch ein PKW. Für die Fahrt mit dem Rufbus bezahlen Sie den üblichen VBB Tarif, zu dem ein Komfortzuschlag von 0,80 Euro pro Person und Fahrt.

Der Rufbus fährt während eines Modellversuchs im Rahmen des Projektes IMPULS 2005 in vier Gebieten der Landkreise Uckermark, Barnim und Oberhavel.

Das neue Angebot startet am 3. Juli 2003.

In Medien, auf Plakaten und Flyern werden Sie rechtzeitig und ausführlich über die neuen Angebote informiert.